

VATM • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

Herrn

Arndt Sartorius

Referat V II 2: Meldewesen

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101D

10559 Berlin

Durchwahl

030 / 50 56 15 38

Datum

16.11.2011

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Sehr geehrter Herr Sartorius,

am 31.08.2011 hat die Bundesregierung zum **Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens** einen Kabinettsbeschluss herbeigeführt; der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 14.10.2011 beschlossen. Wir möchten im Folgenden die Gelegenheit wahrnehmen, zu zwei Themenbereichen Stellung zu nehmen:

I. § 47 MeldFortG-E – Zweckbindung für einfache Melderegisterauskünfte darf nicht zu eng gefasst werden

Als VATM – dem Wettbewerberverband der deutschen Telekommunikationsbranche – vertreten wir Unternehmen, die in besonders großem Umfang auf Dienstleistungen von Auskunfteien angewiesen sind. **In diesem Zusammenhang bewerten wir die in § 47 MeldFortG-E vorgesehene Regelung, mit der eine restriktivere Zweckbindung für Melderegisterauskünfte eingeführt werden soll, äußerst kritisch.**

Ohne die Möglichkeit, in den Verkaufsshops unserer Mitgliedsunternehmen über automatisierte Systeme die Bonität des jeweiligen Kunden schnell und zuverlässig zu prüfen, wäre es nicht möglich, Entscheidungen über den Abschluss etwa von DSL-Verträgen oder Mobilfunklaufzeitverträgen direkt innerhalb weniger Minuten zu treffen. Als Konsequenz müssten Millionen Kunden in Deutschland unter Umständen deutlich längere Bearbeitungszeiten von bis zu mehreren Tagen in Kauf nehmen, bis Ihnen eine Entscheidung über das Zustandekommen des jeweils gewünschten Vertrages mitgeteilt werden kann. **Solche Verzögerungen**

der Prozess- und Entscheidungsabläufe scheinen heute kaum vorstellbar und dürften weder im Interesse der Wirtschaft, noch im Interesse der Verbraucher sein.

Insofern bitten wir nachdrücklich darum, § 47 MeldFortG-E so zu fassen, dass auch künftig Adressauskünfte abgespeichert und im Zusammenhang mit Bonitätsprüfungen mehrfach verwendet werden dürfen.

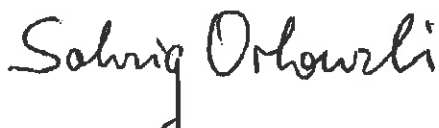
II. § 50 Abs. 3 Satz 2 MeldFortG-E – nicht mehr zeitgemäße Privilegierung gedruckter Adressbücher streichen

In § 50 Abs. 3 Satz 2 MeldFortG-E ist geregelt, dass Adressbuchverlagen für die Herausgabe von Adressbüchern in Buchform Auskunft über Namen und Adressen aller volljährigen Einwohner erteilt werden darf. Hierin sehen wir eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Auskunftsdiensten, die Anfragen über das Internet oder telefonisch bearbeiten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass heutzutage immer weniger klassische „Telefonbücher“ und immer mehr telefonische Auskunftsdienste oder Online-Datenbanken genutzt werden, erscheint diese Privilegierung auch nicht mehr zeitgemäß. Das in der Gesetzesbegründung angegebene Ziel, datenschutzrechtliche bedenkliche Verknüpfungen von Daten verhindern zu wollen, ist zwar nachvollziehbar – das hierfür vorgesehene Mittel der Privilegierung von Telefonbüchern erscheint uns jedoch nicht geeignet.

Wir möchten Sie daher bitten, den § 50 Abs. 3 MeldFortG-E für alle medialen Formen von Auskunftsdiensten zu öffnen. Für den Fall, dass dieser Vorschlag keine Mehrheit findet, schlagen wir hilfsweise vor, die Regelung zumindest für telefonische Auskunftsdienste zu öffnen. Auch hier erscheint das datenschutzrechtliche Risiko nicht größer als bei der Herausgabe von Adressdaten in gedruckter Form.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Solveig Orłowski
Leiterin Hauptstadtbüro